

**Kath. Kindertageseinrichtung
St. Ägidius**
Alfred-Schaffer-Straße 1
86356 Neusäß

Telefon: 0821 – 3432133 0

Telefax: 0821 – 3432133 9

E-Mail:

kiga.st.aegidius.neusaess@bistum-augsburg.de



St. Ägidius, Neusäß
Mariä Himmelfahrt, Tötteringen
St. Martin, Aysletten
St. Thomas Morus, Neusäß
St. Vitus, Ottnershausen – Hammel

GEBÜHRENRDUNG

Die Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ägidius Neusäß erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und –Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der Fassung vom 08.07.2005 (GVBl S. 236) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 644) folgende Gebührenordnung für den Besuch der Kindertageseinrichtung St. Ägidius Neusäß (Kinderkrippe – Kindergarten).

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ägidius erhebt Gebühren für Betreuung und Erziehung (Betreuungsgebühr), für „Spielgeld“ zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Getränke (Getränkegel) und Essen.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) Bei einer Ganztagsbetreuung ist die Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, Personensorgeberechtigte haben sich für das Mitbringen von Gläschenkost entschieden. Gleiches gilt bei ärztlich attestierten Nahrungsmittelallergien, denen bei der Essenzubereitung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Betreuungsgebühr, das Spielgeld und das Getränkergeld werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe erhoben. Die Verpflegungsgebühr erstreckt sich lediglich auf elf Monate eines KiTa-Jahres.
- (5) Für die Neuaufnahme eines Kindes wird eine Aufnahmegebühr (Verwaltungspauschale) erhoben.
- (6) Für auswärtige Kinder, deren Wohnsitzgemeinde lediglich den Anteil der gesetzlichen Förderung trägt, wird in Anlehnung an den Betriebskostenzuschuss der Stadt Neusäß dieser Ausfall von den Personensorgeberechtigten erhoben. Dieser Zuschlag für auswärtige Kinder ist für sämtliche Buchungszeiten ein Pauschalbetrag, der sich am Basiswert orientiert und deshalb bei dessen Veränderung anzupassen wäre.
- (7) Bei Überschreitung der gewählten Buchungskategorie wird eine Verspätungsgebühr erhoben.
- (8) Bei Inanspruchnahme von mehr als zwei Umbuchungen zur ursprünglich gewählten Buchungskategorie wird eine Umbuchungsgebühr erhoben.
- (5) Die monatlichen Gebühren sind während der gesamten Dauer zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes, des Getränkegeldes und der Verpflegungsgebühr richten sich nach der **Anlage** dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss an den Gebührensatz **gemäß Anlage** dieser Gebührenordnung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Die Gebührenhöhe hat sich auf Grund der Vereinbarung zwischen der Katholischen Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ägidius und der Stadt Neusäß vom 08./24.05.2006 gemäß § 3 Abs. (IV) an den Betreuungsgebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen anzupassen und darf deshalb nicht mehr als fünf Prozent unter denen der Stadt Neusäß liegen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr, des Spielgeldes, des Getränkegeldes, der Verpflegungsgebühr und der weiteren unter § 1 Absatz (5) bis (8) sind die Personensorgeberechtigten, bzw. wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung für die einmalige Aufnahmegebühr, die Betreuungsgebühr, das Spielgeld, das Getränkegeld, die Verpflegungsgebühr und die Pauschale für auswärtige Kinder entsteht erstmals mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (2) Die Betreuungsgebühr, das Spielgeld, das Getränkegeld, die Verpflegungsgebühr und die Pauschale für auswärtige Kinder sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Sankt Ägidius“ spätestens am siebten Werktag eines Monats über das SEPA-Lastschriftverfahren von dem Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht. Die ev. bei auftretender Rückforderung durch das Kreditinstitut in Ansatz gebrachte Bankgebühr wird noch im gleichen Monat direkt von der Leitung der Kindertageseinrichtung zurückgefordert.
- (3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.
- (4) Die Gebühren und Entgelte sind für jeden Monat des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren und Entgelte.

§ 5

Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) Die Gebühren nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühren die Personenvorsorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend. . / .

- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können auf die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) Besucht ein zweites Kind, das innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt die Kindertageseinrichtung St. Ägidius, gewährt die Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ägidius eine Ermäßigung. Die dann zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Dauer eines Kindergartenjahres ermäßigt und kann nur gewährt werden, wenn ein Einkommensnachweis vorgelegt wird. Über die Höhe der Ermäßigung hat die Katholische Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ägidius als Träger der Einrichtung zu entscheiden.

§ 6

Sonderregelung für Kinder unter 3 Jahre

- (1) Ist ein Kind mit Beginn des Eintritts in die Kindertageseinrichtung mindestens 2 Jahre und 6 Monate alt, so ist die Aufnahme in eine Kindergartengruppe möglich. Mit Erreichen dieses Alters ist auch ein Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten möglich, wenn dies die Belegung in eine der drei Gruppen zulässt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Ägidius vom 24.02.2014 außer Kraft.

Neusäß, den 15.07.2015



Pfr. Wolfgang Kretschmer, KV-Vorstand

Herbert Beier, KiTa-Verw.

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
24.02.2014	§ 7 und Anlage	01.09.2014
15.07.2015	§ 7 und Anlage	01.09.2015

Anlage

zur Gebührenordnung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für den Besuch der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Ägidius Neusäß

Verzeichnis der Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Ägidius entsprechend der gewählten Buchungskategorie, des Spielgeldes zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial, der Verpflegungsgebühren sowie des Getränkegeldes.

Betreuungsgebühr Kinderkrippe für Kinder ab 1 Jahr

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 1 – 2 Stunden	105,60 €
> 2 – 3 Stunden	118,80 €
> 3 – 4 Stunden	132,00 €
> 4 – 5 Stunden	145,20 €
> 5 – 6 Stunden	158,40 €
> 6 – 7 Stunden	171,60 €
> 7 – 8 Stunden	184,80 €
> 8 – 9 Stunden	198,00 €
> 9 - 10 Stunden	211,20 €

Betreuungsgebühr Kinderkrippe für Kinder ab 6 Monate bis 1 Jahr

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 1 – 2 Stunden	158,40 €
> 2 – 3 Stunden	178,20 €
> 3 – 4 Stunden	198,00 €
> 4 – 5 Stunden	217,80 €
> 5 – 6 Stunden	237,60 €
> 6 – 7 Stunden	257,40 €
> 7 – 8 Stunden	277,20 €
> 8 – 9 Stunden	297,00 €
> 9 - 10 Stunden	316,80 €

Gemäß Bescheid Nr. 3b) zur Änderung der Betriebserlaubnis vom 04.05.2015 durch das Landratsamt Augsburg können in Ausnahmefällen maximal 2 Kinder im Alter ab 6 Monate aufgenommen werden. **Diese Kinder belegen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres 2 Plätze.**

Betreuungsgebühr Kindergarten

Buchungskategorie	Gebühren monatlich	Gebühren für Vorschulkinder monatlich
> 4 – 5 Stunden	72,60 €	0 €
> 5 – 6 Stunden	79,20 €	0 €
> 6 – 7 Stunden	85,80 €	0 €
> 7 – 8 Stunden	92,40 €	0 €
> 8 – 9 Stunden	99,00 €	0 €
> 9 - 10 Stunden	105,60 €	5,60 €

Betreuungsgebühren St. Kindergarten für Kinder ab 2 Jahre und 6 Monate

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 4 – 5 Stunden	108,90 €
> 5 – 6 Stunden	118,80 €
> 6 – 7 Stunden	128,70 €
> 7 – 8 Stunden	138,60 €
> 8 – 9 Stunden	148,50 €
> 9 - 10 Stunden	158,40 €

Gemäß Bescheid Nr. 3a) zur Änderung der Betriebserlaubnis vom 04.05.2015 durch das Landratsamt Augsburg ist infolge Altersöffnung die Aufnahme für 4 Kinder ab 2 Jahre und 9 Monate und für 2 Kinder ab 2 Jahre und 6 Monate gestattet. **Kinder unter 3 Jahren belegen 2 Plätze.**

- (1) Die Buchungskategorien „1 – 2 Stunden, 2 – 3 Stunden und 3 – 4 Stunden“ können nur für Krippenkinder gebucht werden.
- (2) Für Kindergartenkinder (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) gilt eine Mindestbuchzeit von 21 Std./Woche bzw. 4 – 5 Stunden pro Tag.
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - In der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, der sog. Kernzeit, sollen alle Kinder anwesend sein.
 - Bringzeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr
 - Abholzeit von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag bis 16.00 Uhr
- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Vorschulkind ist man grundsätzlich im letzten Betreuungsjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff BayEUG unmittelbar vorausgeht, im Einzelfall auch früher im Rahmen der Beantragung der vorzeitigen Einschulung (Kann-Kinder).

Spielgeld

Zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial in der Kindertagesstätte wird monatlich eine Gebühr in Höhe von 3,00 € für jedes Kind erhoben.

Verpflegungsgebühren

- (1) Nimmt ein Kind an der Verpflegung teil, wird eine Verpflegungsgebühr fällig.
- (2) Wird für ein Krippenkind Essen mitgebracht, wird eine Pauschale für die Aufbereitung von mitgebrachten Speisen erhoben.
- (3) Für die Verpflegung gelten folgende Gebühren monatlich:

• Aufbereitung mitgebrachter Speisen für Krippenkinder			5,00 €
• Essen	an 5 Tagen	monatlich	60,00 €
	an 4 Tagen	monatlich	48,00 €
	an 3 Tagen	monatlich	36,00 €
	an 2 Tagen	monatlich	24,00 €
	an 1 Tag	monatlich	12,00 €
- (4) Nachdem im August keine Essenslieferung erfolgt, wird die Verpflegungsgebühr lediglich an 11 Monaten für das volle KiTa-Jahr in Ansatz gebracht.

Getränkergeld

Für die Bereitstellung von Getränken werden ohne Rücksicht auf die gewählte Buchungskategorie monatlich 3,00 € erhoben.

Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in die Kinderkrippe oder in den Kindergarten wird einmalig eine Gebühr von 15 € für das einzelne Kind erhoben.

Zuschlag für auswärtige Kinder

- (1) Wenn bei auswärtigen Kindern die zuständige Wohnsitzgemeinde lediglich den gesetzlichen Anteil der Förderung trägt, so erhebt der Träger als Ersatz für den Ausfall des Betriebskostenzuschusses eine Pauschale.

- (2) Für auswärtige Kinder im Kindergarten wird monatlich eine Zuschlagspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (3) Für auswärtige Kinder in der Kinderkrippe wird monatlich eine Zuschlagspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

Verspätungsgebühr

Wird trotz zweimaligen Hinweis auf eine Verspätungsgebühr die gewählte Besuchszeit erneut soweit überschritten, dass eigentlich eine höhere Buchungskategorie gebucht werden müsste, kann ab dem dritten Verstoß eine Gebühr von 15,00 € pro angefangener Stunde erhoben werden.

Umbuchungsgebühr

Die bei Anmeldung des Kindes festgelegte Buchungskategorie kann während des KiTa-Jahres noch zweimal kostenneutral verändert werden. Ab der dritten Änderung wird eine Umbuchungsgebühr von 15,00 € für jede weitere Umbuchung erhoben.

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01. September 2015 in Kraft.